

Kleine Mitteilungen.

Zum Streik im Leipziger Buchhandel. — Durch die Leipziger Tagespresse geht folgende Erklärung des Demobilmachungs-Kommissars:

Die Entschliebung auf den Antrag der Angestelltenchaft des Leipziger Buchhandels, den Schiedsspruch, den der hiesige Schlichtungs-Ausschuß am 20. August in der Streitigkeit zwischen ihr und den Arbeitgebergruppen des deutschen Buchhandels gefällt hat, gemäß § 14 der Reichsbekanntmachung vom 4. Januar 1919 für verbindlich zu erklären, hat der unterzeichnete Demobilmachungs-Kommissar zunächst aufgeschoben, da ihm nachgewiesen wurde, daß die Ortsgruppe Leipzig des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Buchhändler eine Beschwerde über den Spruch des Schlichtungs-Ausschusses an das Wirtschaftsministerium in Dresden gerichtet habe. Eine Entschliebung auf diese Beschwerde ist auch jetzt noch nicht bekannt, gleichwohl sieht sich der Demobilmachungs-Kommissar im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen eines längeren Streiks gezwungen, mit seiner Entschliebung nicht länger zu warten, und zwar um so weniger, als das Reichsarbeitsministerium durch Telegramm vom 27. v. M. dem Vorsitzenden des Schlichtungs-Ausschusses eröffnet hat, daß mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache und die Nichtablehnung der Befehung des Schlichtungs-Ausschusses seitens der Parteien während der Verhandlung über die tatsächliche Unrichtigkeit der Zusammensetzung des Schlichtungs-Ausschusses hinweggesehen werden könne.

Die übrigen Einwendungen der abschriftlich hierher mitgeteilten Beschwerde erscheinen unbeachtlich, denn das Reichsarbeitsministerium hat bereits durch Entschliebung vom 30. Juli ausgesprochen, daß der Schlichtungs-Ausschuß auch zur Herstellung eines Tarifvertrages nach § 20 der Reichsverordnung vom 23. Dezember 1918 angerufen werden könne. Die Aufstellung der Beschwerde, daß der Schlichtungs-Ausschuß vor seinem Schiedsspruch nicht die finanzielle Lage des Leipziger Zwischenbuchhandels untersucht habe, ist zwar richtig, aber unbeachtlich, zumal der Schlichtungs-Ausschuß ausweislich der von ihm gegebenen Begründung seines Spruches die Bedeutung der Frage, ob der Buchhandel zur Zahlung der Löhne fähig sei, nicht verkannt, sondern diese Frage auf Grund der seinen Mitgliedern innewohnenden Kenntnis der Verhältnisse bejahen zu können geglaubt hat. Der Demobilmachungs-Kommissar habe nunmehr seinerseits und nachdem ihm in der Besprechung vom 2. d. M. die Vertreter beider Parteien Kenntnis von ihren Anschauungen und Ansprüchen gegeben haben, zu prüfen, ob die Erhöhung der bisherigen, auf dem Tarif vom 18. März d. J. beruhenden Löhne um 40 v. H., die der Schiedsspruch vorläufig und bis zum Abschluß eines definitiven Tarifs festsetzt, gerechtfertigt ist. Diese Frage war zu bejahen, da die um 40 v. H. erhöhten Löhne des Tarifs im allgemeinen denjenigen Löhnen entsprechen, die durch Tarifvertrag im Leipziger Großhandel und anderen ähnlichen Berufen bereits vor Monaten tarifmäßig festgesetzt worden sind, außerdem aber anzuerkennen, daß ein Angestellter, namentlich wenn er Familie zu unterhalten hat, mit geringeren Löhnen bei der gegenwärtigen Teuerung kaum mehr auskommen könnte, auch gegenüber den einfachsten Arbeitern an Lohn zurückstehen würde, obwohl er doch durch Vorbildung einerseits, durch besseres Auftreten andererseits über den Stand des einfachen Arbeiters sich erhebt. Eine Vergleichung mit anderen Leipziger Tarifen ergibt, daß die gemäß des Schiedsspruches erhöhten Löhne auf gleichen Stand mit den erwähnten Berufen kommen, abgesehen davon, daß lediglich kaufmännisch vorgebildete Angestellte des Buchhandels im Höchstbetrage des kaufmännisch Angestellten anderer Berufe gegenüber zurückstehen, was mit Rücksicht auf die hervorgehobene Stellung der buchhändlerisch vorgebildeten Angestellten nicht ungerechtfertigt ist. Zu erwägen war indes, inwieweit die Behauptung des Arbeitgeberverbandes, für die er den Beweis angeboten hat, daß ein großer Teil des Leipziger Buchhandels, insbesondere der Zwischenbuchhandel, wirtschaftlich nicht in der Lage sei, höhere Löhne als angeboten zu zahlen, Beachtung verdient. An sich ist zweifellos richtig, daß ein Gewerbetreibender auf die Dauer nicht mehr Löhne zahlen kann, als sein Geschäft trägt, ohne daß er geradezu Zuschüsse zahlen muß. Andererseits ist aber auch anzuerkennen, daß der Arbeitnehmer unbedingt berechtigt ist, das zur Erhaltung des Lebens Erforderliche als Lohn zu beanspruchen, und daß ein Geschäft, das auf die Dauer nicht in der Lage ist, den benötigten Angestellten angemessene Löhne zu zahlen, wirtschaftlich den Untergang verdient, keinesfalls aber auf Kosten der wirtschaftlich Schwächeren, der Arbeitnehmer, erhalten werden kann. Auf Grund dieser Erwägung muß es dahingestellt bleiben, ob die Behauptung der Arbeitgeber richtig ist, und kann dem Spruche des Schlichtungs-Ausschusses, insofern er die jetzige Erhöhung um 40 v. H. ausspricht, nicht entgegengetreten werden.

Eine andere Frage ist es, was die vom Schlichtungs-Ausschuß geforderten weiteren Tarifverhandlungen bezwecken. Nach offener Er-

klärung der Vertreter der Arbeitnehmer am 2. d. M. beabsichtigten die letzteren nicht nur eine Umgestaltung des Tarifs, zur Ausgleichung von Härten und zur besseren Berücksichtigung der tatsächlichen Leistungen neben Vorbildung und Alter, sondern auch eine weitere und nicht unerhebliche Lohnerhöhung. Ohne dem Ergebnis dieser Verhandlungen vorzugreifen, glaubte der Demobilmachungs-Kommissar schon jetzt feststellen zu müssen, daß eine weitere Erhöhung der Löhne, die den Arbeitnehmern eine an sich wohl zu gönnende Besserstellung, aber jedenfalls mehr als des Lebens Notdurft gewähren würde, nur dann im Wege des Schlichtungsverfahrens ausgesprochen werden kann und darf, wenn nachgewiesen ist, daß die Arbeitgeberschaft im großen und ganzen zu derartiger Lohnzahlung in der Lage ist. Einen buchmäßigen Nachweis hierüber, bzw. darüber, daß dies nicht der Fall ist, zu geben, hat sich die Vertretung der Arbeitgeber bereiterklärt, sie hat angeboten, einer Vertrauenskommission der Arbeitnehmer Einblick in ihre Unterlagen und sogar in ihre Bücher zu gewähren. Ohne daß dieser Beweis erhoben und zu ungunsten der Arbeitgeber erfolgt ist, kann jedenfalls im Wege der Entscheidung eine weitere Lohnerhöhung für die nächsten Monate nicht gefordert werden.

Hiernach erklärt der unterzeichnete Demobilmachungs-Kommissar den Schiedsspruch vom 20. August mit der Maßgabe als rechtsverbindlich, daß die vom Schlichtungs-Ausschuß angeordneten Tarifverhandlungen sich namentlich auf Punkt 3 des Schiedsspruches, jedenfalls aber erst dann auf eine weitere durchschnittliche Lohnerhöhung beziehen sollen, wenn der mehrerwähnte Nachweis vor einer von der Arbeitgeberschaft anerkannten Vertrauensmännerkommission der Angestellten erhoben und mißlungen ist. Sollten sich die Parteien über die Zusammensetzung dieser Kommission nicht einigen können, so wird seitens des Schlichtungs-Ausschusses das Erforderliche zu bestimmen sein.

Der Kreishauptmann als Demobilmachungs-Kommissar,
gez. J. A. Frhr. von Der.

Gegen diese Entscheidung hat der Arbeitgeber-Verband, Ortsgruppe Leipzig, in einer am 4. September abgehaltenen Versammlung aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen Protest eingelegt. Einmütig war die Versammlung der Anschauung, daß eine Durchführung des Spruches den baldigen sicheren Ruin Leipzigs als Zentrale des deutschen Buchhandels herbeiführen würde. Es sei deshalb ausgeschlossen, daß die Arbeitgeber den Spruch anerkennen, sie würden vielmehr die Entscheidung der ordentlichen Gerichte in den Einzelfällen herbeiführen. Gestützt auf juristische Gutachten, hat die Ortsgruppe Leipzig bereits Beschwerde bei den Reichs- und Staatsbehörden in die Wege geleitet. Obwohl sich die Streikenden zur Wiederaufnahme der Arbeit bereit erklärt haben, bleiben daher die Betriebe bis auf weiteres geschlossen.

Post. — Nach Bulgarien, Griechenland sowie nach der europäischen und asiatischen Türkei sind gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen jeder Art auf Gefahr des Absenders von jetzt an zugelassen.

Gültigkeit von Tarifverträgen im besetzten Gebiet. — Auf eine Anfrage des Arbeitgeberverbandes der Papier verarbeitenden Industriellen, Berlin W. 35, Potsdamer-Straße 36, II, beim Reichsarbeitsminister über die Gültigkeit von Tarifverträgen im linksrheinischen besetzten Gebiet hat dieser nachstehende Antwort erteilt:

»Abgeschlossene Reichstarifverträge gelten, solange sie noch nicht für allgemein verbindlich für das Reichsgebiet erklärt sind, auch für die Vertragsteilnehmer im linksrheinischen Gebiet. Allgemein verbindlich erklärte Reichstarifverträge haben im besetzten linksrheinischen Gebiet volle Geltung. Im Friedensvertrag sind entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten.«

Aus den besetzten Gebieten. — Richtlinien für die Überwachung der Presse in der französischen Besatzungszone.

Mit Wirkung vom 20. August 1919 hat die französische Militärbehörde folgende Richtlinien für die Presse erlassen:

Verboden ist:

1. Jede verlebende oder grobe Kritik der Friedensbedingungen oder der Waffenstillstandsbedingungen. — Einzig die offiziellen Proteste der deutschen Regierung können in dieser Hinsicht einer gewissen Toleranz teilhaftig werden.
2. Jede Kritik, die dazu angetan ist, Mißstimmung herbeizuführen, sei es zwischen den Besatzungstruppen und der Zivilbevölkerung, sei es zwischen den verbündeten Armeen.
3. Jede übelwollende Campagne gegen die Akte der alliierten Behörden in den besetzten Gebieten.